

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit § 13 (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Schöningen diesen Bebauungsplan mit der Planzeichnung als Satzung beschlossen:

Schöningen

den 14. Juni 1983

1. stellv.

Bürgermeister

Allgemeiner Vertreter
des Stadtdirektors

Der Rat der Stadtgemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.82 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG beschlossen.

Dieser Beschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 07.01.1983 ortsüblich bekanntgemacht zusätzlicher Pressehinweis am 19.01.1983
Schöningen, den 30.06.1983

Träger öffentl. Belange: keine Bedenken, Hinweise werden beachtet. Zustimmung der Nachbarn liegt vor.
Schöningen, den 30.06.1983

Allgemeiner Vertreter
des Stadtdirektors

Allgemeiner Vertreter
des Stadtdirektors

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07. Juli 1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Helmstedt, 07. Juli 1983

In Vertretung:
Katasteramt
Verm. Rat

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (Gem. § 13 BBauG) wurde ausgearbeitet von:

Stadt Schöningen
-Bauverwaltung-

Stadtoberinspektor

Schöningen, den 03.05.83

Der Rat der Stadtgemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BBauG) in seiner Sitzung am 14.06.1983 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Schöningen, den 30.06.1983

Allgemeiner Vertreter
des Stadtdirektors

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans wurde gem. § 12 BBauG im Amtsblatt Nr. 25 vom 14.6.1983 für den Landkreis Helmstedt am 15. Juli 1983 bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes am 18. Juli 1983 rechtsverbindlich.
Schöningen, den 18. Juli 1983

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Schöningen

Stadtdirektor

Den betroffenen Grundstückseigentümern und den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 BBauG

Gefallenheit zur Stellungnahme gegeben worden.